

Sitzung vom 24. August 2022

**1062. Anfrage (Standpunkte und Aussagen des Regierungsrates zu
Abstimmungsresultaten)**

Kantonsrätin Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Kantonsrat Stefan Schmid, Niederglatt, haben am 23. Mai 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Das Abstimmungsresultat vom 15. Mai 2022 zum Stimmrechtsalter 16 hat mit einer Ablehnung von knapp 65% klar aufgezeigt, dass rund 2/3 der Stimmbürger dieses Ansinnen ablehnen.

Der Souverän ist somit nicht der Empfehlung des Regierungsrates gefolgt. Es erstaunt in diesem Zusammenhang, dass Regierungsrafin J. Fehr, dieses Thema umgehend mit dem Frauenstimmrecht verknüpft hat. So wurde sie im Tagesanzeiger wie folgt zitiert: «Der politische Weg zum Fortschritt führt meist über Niederlagen. Deshalb braucht es weitere Vorlagen, welche in Richtung Ausweitung des Stimmrechts gehen.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie denkt der Regierungsrat darüber, wenn einzelne Mitglieder nach einer Abstimmung medial kundtun, dass sie einen Volksentscheid offenkundig nicht akzeptieren können?
2. Ist die in den Medien zitierte Haltung diejenige des Gesamtregierungsrates oder eine einzelne Meinung von Frau Fehr?
3. Gibt es Vorgaben des Regierungsrates zur Würdigung von Abstimmungsresultaten? (sog. Guidelines)? Falls ja, bitte um Zustellung deren.
4. Falls nicht, weshalb nicht?
5. Falls nicht, wäre der Regierungsrat bereit, solche auszuarbeiten, und bis wann?
6. Falls nein, weshalb nicht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Stefan Schmid, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) haben die staatlichen Organe sicherzustellen, dass das Wahl- oder Abstimmungsergebnis beachtet wird. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass diese gesetzliche Vorgabe vorliegend nicht eingehalten worden wäre. Die Äusserungen am Rande der Medienkonferenz zur Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 geben einen Ausblick auf die anhaltende Aktualität der möglichen Ausweitung des Stimmrechts. Im Kantonsrat etwa ist derzeit eine Behördeninitiative des Stadtrates von Zürich betreffend «Für ein kommunales Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer» hängig (Vorlage 5727). Es gehört zum politischen Alltag, dass Politikerinnen und Politiker nach Abstimmungen einen Ausblick auf weitergehende Diskussionen geben.

Zu Fragen 3–6:

Es gibt keine Vorgaben bzw. «Guidelines» des Regierungsrates zur Würdigung von Abstimmungsergebnissen. Solche Vorgaben sind nicht nötig und auch von Gesetzes wegen nicht vorgesehen, weil die Stimmberechtigten im Zeitpunkt der Würdigung des Abstimmungsergebnisses ihre Meinung bereits kund- und ihre Stimme abgegeben haben. Entsprechend gelten die Regelungen von § 6 GPR zur Wahl- und Abstimmungsfreiheit mit Ausnahme der genannten Sicherstellung der Beachtung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses (Abs. 2) für die freie und zuverlässige Meinungsbildung der Stimmberechtigten vor einer Wahl oder Abstimmung (Abs. 1 und 3). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung legt fest, unter welchen Voraussetzungen sich Behördenmitglieder in amtlicher oder privater Funktion im Vorfeld einer Abstimmung äussern dürfen (vgl. BGE 130 I 290 E. 33). Diese Voraussetzungen sind grundsätzlich auch für die Würdigung eines Abstimmungsergebnisses nach der Abstimmung anwendbar. Der Regierungsrat erachtet die Ausarbeitung von weiteren Vorgaben bzw. «Guidelines» aus diesen Gründen nicht als erforderlich, zumal mit der Würdigung eines Abstimmungsergebnisses offensichtlich keinen Einfluss mehr auf die Abstimmung genommen werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli